

der Hauptstadt der DDR, Berlin, beschließt der Magistrat über die Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke.

Entsprechend den gegenwärtigen Regelungen in den Stadtbezirken können Mitglieder des Rates als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates berufen werden.

Die Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens sind einem Mitglied des Rates zuzuordnen.

4. a) Der Rat der Stadt (kreisangehörige Stadt) bei einer Bevölkerungszahl von über 20 000 Einwohnern setzt sich zusammen aus:

- Bürgermeister und Vorsitzender des Rates
- Stellvertreter des Bürgermeisters für Planung
- Stellvertreter des Bürgermeisters für Inneres
- Stellvertreter des Bürgermeisters für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates;

Stadtrat:

- für Finanzen und Preise
- Stadtbaudirektor
- für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft
- für örtliche Versorgungswirtschaft
- für Verkehrswesen, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- für Kultur
- für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
- für Gesundheits- und Sozialwesen.

Der Rat der Stadt kann bis zu 13 hauptamtliche Mitglieder umfassen. Die Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens sind einem Mitglied des Rates zuzuordnen.

Ausgehend von den konkreten örtlichen Bedingungen und unter Beachtung der gegenwärtigen Regelungen kann der Rat der Stadt Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates der Stadt und der Anzahl seiner Mitglieder festlegen. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises im Rahmen des Stellenplanes.

- b) Die Räte der Städte mit einer Bevölkerungszahl unter 20 000 Einwohner sowie die Räte der Gemeinden erarbeiten ausgehend von den zu lösenden Aufgaben, der Einwohnerzahl und den anderen konkreten örtlichen Bedingungen unter Beachtung der im Punkt 4. a) festgelegten Rahmenregelung ihren Vorschlag für die Zusammensetzung des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde und reichen ihn zur Bestätigung an den Rat des Kreises ein.

Die Räte der Städte mit einer Bevölkerungszahl unter 20 000 Einwohner sowie die Räte der Gemeinden umfassen bis zu 13 Mitglieder (einschließlich ehrenamtliche Mitglieder).

- c) Entsprechend den gegenwärtigen Regelungen in den Städten und Gemeinden können Mitglieder des Rates als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates berufen werden.

5. Die Mitglieder der Räte für die einzelnen Fachbereiche sind gleichzeitig Leiter eines Fachorgans. Davon abweichende Entscheidungen trifft der zuständige Rat in Abstimmung mit dem übergeordneten Rat bzw. dem zuständigen Ministerium oder dem anderen zentralen Staatsorgan.

6. In Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen, vor allem den politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aufgaben, können Mitglieder der Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke sowie der Räte der Städte und Gemeinden, insbesondere bei unter 20 000 Einwohnern, auch ehrenamtlich tätig sein.
7. In kleinen Gemeinden bis etwa 300 Einwohnern können ehrenamtliche Bürgermeister gewählt werden. Die Entscheidung darüber ist durch den Rat des Kreises zu treffen.

Berlin, den 28. Februar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Gemeinsamer Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend
über die Bildung und Verwendung des
„Kontos junger Sozialisten“
in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen
und staatlichen Einrichtungen**

vom 21. März 1974

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 28. Januar 1974 über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik — Jugendgesetz der DDR — (GBl. I Nr. 5 S. 45) haben der Ministerrat und der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgenden Beschluß zur Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ gefaßt:

I.

1. Die vielfältigen Initiativen der Jugend tragen wesentlich zur Erhöhung der Produktion, der Arbeitsproduktivität, der Effektivität und zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei. Das ist von hohem volkswirtschaftlichem Nutzen. Davon ausgehend und zur Festigung der engen Verbindung von gesellschaftlichen und kollektiven Interessen erhält die werktätige Jugend sowie die lernende und studierende Jugend finanzielle Mittel aus den Ergebnissen, die durch ihre Initiativen erzielt werden. Dazu bilden volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe* sowie Staatsorgane und staatliche Einrichtungen** ein „Konto junger Sozialisten“.
2. Mit der Bildung des „Kontos junger Sozialisten“ werden Initiativen der Jugend gefördert und anerkannt. Dem „Konto junger Sozialisten“ werden finanzielle Mittel zugeführt, die von den Jugendlichen zusätzlich zum Plan bzw. durch spezielle Initiativen der Freien Deutschen Jugend in den Betrieben erwirtschaftet werden.

In staatlichen Einrichtungen sind das finanzielle Mittel, die durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben bei Erfüllung der geplanten Leistungen freigesetzt werden.

Die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ erfolgen unabhängig von der Entlohnung, Vergütung und Prämierung von Einzelpersonen und Kollektiven.

* im folgenden Betriebe genannt

** im folgenden staatliche Einrichtungen genannt